

Die Stadt Kronach erlässt auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 11.05.2020

### § 1

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### **Ausschüsse**

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

##### (A) Vorberatende Ausschüsse

1. den Finanz- und Haushaltskonsolidierungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. den Feuerwehrausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

##### (B) Beschließende Ausschüsse

1. den Verwaltungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. den Bau-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
3. den Umwelt- und Sozialausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
4. den Tourismus- und Stadtmarketingausschuss (zugleich Werkausschuss für den Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach), bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
5. den Werkausschuss für den Eigenbetrieb "Stadtwerke", bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
6. den Vergabeausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

##### (C) Rechnungsprüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Stadtrates. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied den Vorsitz.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder, Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Ausserdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden der Stadratsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer laufenden Aufwendungen, die das Amt des Fraktionsvorsitzenden mit sich bringt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro. <sup>3</sup>Für jedes Fraktionsmitglied wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro monatlich gezahlt. <sup>4</sup>Das Stadratsmitglied, welches die Bürgermeister gemäß Art. 39. Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung als erstes vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.
- (3) <sup>1</sup>Stadratsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Eine Entschädigung für Verdienstauffall an selbständig tätige Stadratsmitglieder wird nur für die Zeit bis 18.00 Uhr gewährt. <sup>4</sup>Sonstige Stadratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Satz 1 gegeben wären oder sind. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten, mit Ausnahme der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung, für die Ortssprecher entsprechend.

### § 4

#### **Erste Bürgermeisterin**

Die Erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

### § 5

#### **Weitere Bürgermeister**

Der/die Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte/innen auf Zeit.

## § 6

### **Goldene Ehrenketten**

<sup>1</sup>Die Erste Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die goldenen Ehrenketten. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall werden die goldenen Ehrenketten von dem/der Zweiten oder dem/der Dritten Bürgermeister/in getragen.

## § 7

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

Kronach, 11.05.2020

Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin